

Verbandsstaaten enthaltenden Fassung der Berner Übereinkunft durch Deutschland bedeutet noch nicht eine Verlängerung der Schutzfrist für in Deutschland erschienener Werke; denn die Bestimmungen der Berner Übereinkunft beziehen sich nur auf den Schutz der verbandstaatlichen Urheber mit Ausschluß der Urheber des Ursprungslandes des Werkes — vergl. Artikel 4 der Übereinkunft. Rechnet man die Festsetzung der Urheberrechtsschutzdauer auf 50 Jahre unter Ausschluß der bisher bestehenden Ausnahmebestimmungen unter die in der Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte (vergl. Art. 4 Schlußsatz der Übereinkunft), so wird also zwar der nichtdeutsche verbandsländische Urheber für seine in den Verbandsländern erschienenen Werke die 50jährige Schutzdauer für diese in Deutschland in Anspruch nehmen können, sobald Deutschland die Übereinkunft ratifiziert hat, nicht aber der deutsche Urheber.

Allerdings besteht schon jetzt über die Auslegung des § 62 des deutschen Lit.U.G. ein Streit. Die im Schrifttum herrschende Meinung, so Allfeld, Kommentar zum Lit.U.G. § 62 Anmerk. 1; Goldbaum § 62 Anmerk. 1, u. a., legt den § 62 des Lit.U.G.'s. dahin aus, daß unter einem geschützten Werke, aus das sich das Lit.U.G. bezieht, ein Werk zu verstehen ist, für das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Schutzfrist noch lief. Das Oberlandesgericht Dresden in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1914 hat dagegen den Begriff »geschütztes Werk« gleich »schutzfähiges Werk« ausgelegt und ist auf diesem Wege dazu gekommen, auch solchen Werken den Schutz zu geben, deren Schutzdauer nach dem bisherigen Recht bei dem Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes abgelaufen war. Dem hat sich das Kammergericht in einer fast gleichzeitig gefällten Entscheidung angeschlossen. Das Reichsgericht läßt in seiner Entscheidung vom 10. Februar 1915, in welcher das kammergerichtliche Urteil behandelt wird — Band 86, Seite 241 ff., insbesondere Seite 243 —, die Frage unentschieden.

Ich kann für meine Person mit dieser Auffassung der angezogenen Gerichte nicht anschließen. Sie tut dem Wortlaut des § 62 Lit.U.G., der von geschützten Werken spricht, Zwang an. Ein ungeschütztes Werk, d. h. ein solches Werk, das z. B. des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht mehr geschützt war, kann unmöglich als geschütztes Werk bezeichnet werden.

Sicherlich hat der Gesetzgeber es in der Hand, bei dem Inkrafttreten einer Novelle zum Gesetz, durch welche die Schutzfrist verlängert wird, in einwandfreier Weise die Streitfrage zu lösen und zu bestimmen, daß an der Verlängerung der Schutzfrist nicht nur solche Werke teilnehmen, die z. B. des Inkrafttretens der Novelle nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen noch Schutz genießen, sondern auch Werke, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten der Novelle geschützt waren.

Gewisse Ansätze für eine Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen finden sich auch schon in dem jetzt geltenden Urheberrechtsgesetz, so in § 60, nachgelassene Werke betr., in § 61, Ausführungsrecht an einem Werke der Tonkunst betr. und in § 63 a, betr. Schutz gegen Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen. Stets bleibt aber die Festsetzung eines bestimmten Zeitpunktes, sei es des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes, oder eines Tages eine gewisse Zeit vor diesem Zeitpunkt, ein Akt der Willkür und des Zufalls.

Mit derselben Unsicherheit, mit der die Interessenten der Entscheidung über die Verlängerung der Schutzfrist entgegensehen, müssen sie auch die Entscheidung für die hier aufgeworfene Frage erwarten.

Leipzig, den 20. Juni 1927.

Dr. Hillig, Justizrat.

Verfügungsrecht des Verfassers über das Verlagsrecht im Falle des Konkurses des Verlegers.

Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann ein Verfasser über das Verlagsrecht an seinem Werke verfügen, wenn der Verleger in Konkurs geraten ist?

Nach § 36 des B.G. finden, wenn über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet worden ist, die Vorschriften des § 17 der Konkurs-Ordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war, der Verleger die Vervielfältigung vollendet und mit der Verbreitung begonnen hat. In Anwendung des § 17 der Konkursordnung ist der Konkursverwalter berechtigt, an Stelle des in Konkurs geratenen Verlegers den Verlagsvertrag weiter zu erfüllen. In diesem Falle muß er die Vervielfältigung des Werkes und die Verbreitung der vorhandenen Bestände genau so vornehmen, wie es dem Verleger nach dem B.G. obliegt.

Eine Veräußerung des Verlagsrechts durch den Konkursverwalter unterliegt den Beschränkungen des § 28 des B.G. Die Veräußerung bedarf, falls sie nicht vertragsmäßig ausgeschlossen ist, oder wenn nicht der ganze Verlag oder Gruppen des Verlages vom Konkursverwalter veräußert werden, der Zustimmung des Verfassers, die allerdings nur verweigert werden kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach der positiven Bestimmung des § 36 B.G. haftet im Falle einer zulässigen Veräußerung des Verlagsrechts die Konkursmasse, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber nicht ersichtbaren Schaden, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

Dem Verfasser steht das Recht zu, dem Konkursverwalter zu einer Erklärung, ob er in den Vertrag eintritt, zu zwingen. Es geschieht dies durch eine Aufforderung an den Konkursverwalter. Unterläßt der Konkursverwalter die Erklärung des Eintritts, so erlischt sein Wahlrecht, er kann die Erfüllung des Verlagsvertrages nicht mehr fordern, der Verlagsvertrag endet, und das Verlagsrecht erlischt für die Zukunft.

Dadurch verliert der Verwalter die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung. Er kann insbesondere auch über die schon hergestellten Abzüge nicht mehr verfügen. Der Verfasser kann über sein Werk von der Zeit der Ablehnung ab wieder frei verfügen und außerdem gegen die Konkursmasse Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

Befinden sich die Vorräte des Werkes noch in anderen Händen, so ändert dies die Rechtslage nicht. Mit dem Dritten hat der Verfasser nichts zu tun. Er hat allerdings diesem gegenüber auch keinen Anspruch auf Herausgabe der Vorräte. Er braucht sich aber andererseits um dessen Rechte nicht zu kümmern, sondern kann ohne weiteres, nachdem die oben angegebenen Maßregeln gegen den Konkursverwalter erfolgt sind, eine neue Auflage des Werkes in einem anderen Verlage erscheinen lassen.

Es entsteht nun die weitere Frage, was mit den im Besitze eines Dritten befindlichen Vorräten wird. Hat der Dritte, z. B. der Buchdrucker oder der Buchbinder, diese Vorräte von dem früheren Verleger erworben, so ist er berechtigt, über diese Vorräte wie jeder dritte Erwerber durch Veräußerung zu verfügen. Das Erlöschen des Verlagsvertrages dem ersten Verleger gegenüber berührt dieses Recht nicht.

Wenn dagegen der Dritte nur ein Pfandrecht oder ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht an diesen Vorräten geltend macht, so liegt eine Veräußerung der Vorräte seitens des ersten Verlegers an ihn noch nicht vor. Das Erlöschen des Verlagsvertrages bewirkt also auch dem Dritten gegenüber die Unmöglichkeit, über die Bestände als Bücher zu verfügen, weil die Verbreitung dieser zur Zeit des Erlöschens des Verlagsvertrages noch dem ersten Verleger gehörigen Bücher gegen das Urheberrecht des Verfassers verstößt und durch das Verlagsrecht, das ja erloschen ist, nicht gedeckt ist.

Leipzig, den 2. Juni 1927.

Dr. Hillig, Justizrat.

Honoraransprüche der Erben eines verstorbenen Mitverfassers.

Zwei Verfasser haben gemeinschaftlich ein Schulbuch verfaßt. In dem mit dem Verleger abgeschlossenen Verlagsvertrag bestimmt der § 9 Folgendes:

»Sollte einer der Verfasser durch Krankheit, Tod oder andere zwingende Gründe außerstande sei, eine neue Auflage zu bearbeiten, so verbleibt ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern das Recht, durch einen von ihm im Einverständnis mit dem anderen Verfasser und der Verlagshandlung ausgewählten Dritten die Bearbeitung vornehmen zu lassen. Macht der Verfasser bzw. Rechtsnachfolger hiervon nicht Gebrauch, so geht sein Recht zur Bearbeitung neuer Auflagen auf die Verlagshandlung über. Diese soll aber dem betr. Verfasser oder seinem Rechtsnachfolger 25% des Honorars vergüten, das sie dem neuen Bearbeiter zahlt, mindestens aber 50% des Honorars, das dem Verfasser nach diesem Vertrage zustehen würde.«

Das Werk ist im Jahre 1913 erschienen. Im Jahre 1914 ist der eine Mitverfasser im Weltkriege gefallen. Für die Folgezeit ist das Werk durch die Einführung einer Ausgabe für die Mittelstufe und durch Schaffung von Rechenbüchern ergänzt bzw. erweitert worden. Für das nunmehr aus mehreren Teilen bestehende Unterrichtswerk zeichnet der übriggebliebene Mitverfasser als Herausgeber. Er hat auch eine große Anzahl von Mitarbeitern für das Werk in seiner neuen erweiterten Gestalt gewonnen.